

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan
"Wolfsbühl" vom 23. Juni 1992

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI. S. 2253) und von § 73 der Landesbauordnung i.d.F. vom 28. November 1983 (Ges.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBI. S. 51) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 1992 die Änderung des Bebauungsplans "Wolfsbühl" für den Ortsteil Bernloch durch folgende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph

1. Der Bebauungsplan "Wolfsbühl" für den Ortsteil Bernloch vom 16. April 1991 wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.16 der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. sind als Einzelgauben (stehende oder SchlepPGAuben) zulässig. Die Summe der Breite der Gauben darf $\frac{2}{5}$ der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Dabei dürfen sie nicht mehr als 1,50 m an die Giebelwände herangeführt werden.
 2. Der Abstand der Dachgauben von der traufseitigen Gebäudewand muß mind. 0,50 m betragen. Vor dem Dachaufbau muß das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
 3. Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig.
2. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, den 23. Juni 1992
Bürgermeisteramt


Bürgermeister